

## 1294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 10. 5. 1990

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengegesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Heeresgebührengegesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere,

die

- a) Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen leisten, .....
- b) den Grundwehrdienst oder eine Kaderübung leisten, .....
- c) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, .....

45 S,

2. für Offiziere ..... 75 S.“

60 S,

70 S;

75 S.“

2. Im § 3 Abs. 3 Z 1 wird die Zitierung „Abs. 2 Z 1 lit. a bis c“ durch die Zitierung „Abs. 2 Z 1 lit. a und b“ ersetzt.

3. Der § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

„2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr in der Höhe von .....

4 335 S;

3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von mindestens einem Jahr

für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von ..... 8 073 S,  
für Zugsführer in der Höhe von ... 8 487 S,

für Unteroffiziere in der Höhe von 9 135 S,  
für Offiziere in der Höhe von ... 10 104 S;“

4. Der § 26 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt ist bei Wehrpflichtigen, die Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder Karenzurlaubsgeld erhalten oder erhalten haben, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes.“

5. Im § 26 Abs. 3 wird nach der Z 5 folgende Z 6 angefügt:

„6. Karenzurlaubsgeld;“

6. Der § 37 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder Karenzurlaubsgeld erhalten oder erhalten haben, besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen.“

7. Der § 37 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Präsenzdienstes entsteht, weniger als drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) bestanden, so ist für die Höhe des Grundbetrages das Ausmaß des durchschnittlichen Einkommens in diesem Zeitraum maßgeblich.“

8. Im § 37 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 26 Abs. 3 Z 1 bis 5“ durch die Zitierung „§ 26 Abs. 3 Z 1 bis 6“ ersetzt.

9. Der § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Wehrpflichtige, die

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, oder

2

## 1294 der Beilagen

3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, BGBL. Nr. 302/1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBL. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, BGBL. Nr. 296/1985, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBL. Nr. 244/1969, Anwendung findet, stehen, haben an Stelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer eines im § 36 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge. Diese umfassen die den Wehrpflichtigen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich pauschalierter oder sonstiger regelmäßig gleichbleibender Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltender Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß der für die

letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes angefallenen Nebengebühren oder Vergütungen fortzuzahlen; hiebei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen sowie Reisegebühren nicht zu berücksichtigen. Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.“

10. Im § 41 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Gegen die Versäumung der Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBL. Nr. 172/1950) zulässig.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

## 1294 der Beilagen

3

**VORBLATT****Problem:**

- Bedürfnis nach Besoldungsanpassungen im Bereich der Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen und der Zeitsoldaten;
- Benachteiligung der öffentlich-rechtlich Bediensteten gegenüber den in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen hinsichtlich der Fortzahlung nicht pauschalierter Nebengebühren infolge unterschiedlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes;
- In der Praxis aufgetretene Härtefälle bei Entschädigungen nach dem VI. Abschnitt.

**Zielsetzung:**

- Erhöhung des Taggeldes der Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen und Anhebung der Monatsprämie für Zeitsoldaten im Rahmen der budgetären Möglichkeiten;
- Beseitigung der finanziellen Benachteiligung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Wehrpflichtigen hinsichtlich der Fortzahlung von Nebengebühren;
- Beseitigung von Härtefällen im Rahmen der Entschädigungsregelung.

**Inhalt:**

- Erhöhung des Taggeldes für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige auf 60 S und Anhebung der Monatsprämie für Zeitsoldaten unter Berücksichtigung der Erhöhungen der Bezüge im öffentlichen Dienst;
- Klarstellung, daß allen in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen ein Anspruch auf Fortzahlung nicht pauschalierter Nebengebühren zukommt;
- Neuregelung der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung bei Dienstverhältnissen, die kürzer als ein Monat bestehen;
- Einführung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Antragsfrist.

**Kosten:**

Voraussichtliche jährliche Mehrkosten von ca. 239 Millionen Schilling (für 1990 von ca. 119,5 Millionen Schilling).

2

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das Taggeld für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige wurde zuletzt auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1985 mit 1. Juli 1985 erhöht. Unter Bedachtnahme auf die budgetären Möglichkeiten soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine erhebliche Besoldungsverbesserung für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige durch eine Erhöhung des Taggeldes ab 1. Juli 1990 um 15 S vorgenommen werden.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1989 wurde die Monatsprämie für Zeitsoldaten mit 1. Juli 1989 unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt eingetretenen besoldungsrechtlichen Änderungen sowie der mit dem Einkommensteuergesetz 1988 wirksam gewordenen Lohnsteuerentlastung für Dienstnehmer erhöht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ab 1. Juli 1990 die Monatsprämie für Zeitsoldaten im Hinblick auf die für öffentlich Bedienstete ab 1. Jänner 1990 in Kraft getretene Besoldungsverbesserung und die mit Wirksamkeit vom 1. April 1990 einheitlich vorgesehene Erhöhung der Bezüge um 350 S neuerlich erhöht werden.

Ferner soll die auf einer unterschiedlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes beruhende, ungleiche Behandlung von Wehrpflichtigen, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, in Bezug auf die Fortzahlung nicht pauschalierter Nebengebühren dadurch beseitigt werden, daß solche Nebengebühren künftig für alle in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen bei der Fortzahlung von Dienstbezügen Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus sollen mit dem vorliegenden Entwurf in der Praxis aufgetretene Härtefälle in finanzieller und rechtlicher Hinsicht für Wehrpflichtige, die Waffenübungen leisten, beseitigt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Unter Berücksichtigung der seit 1. Juli 1985 eingetretenen Änderungen der Lebenshaltungskosten soll das Taggeld der Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen ab 1. Juli 1990 um 15 S erhöht werden. Die Taggeldsätze der übrigen Wehrpflichtigen, die einen anderen Präsenzdienst leisten, sollen unverändert bleiben, da diesen Wehrpflichtigen entweder schon nach der bisherigen Rechtslage ein höheres Taggeld oder neben ihrem Taggeldanspruch auch ein Anspruch auf Entschädigung ihres Verdienstentganges bzw. auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge während des Präsenzdienstes zusteht. Für Zeitsoldaten soll die Besoldungsverbesserung nicht im Wege einer Taggelderhöhung, sondern durch eine Anhebung der Monatsprämie vorgenommen werden.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 362/1989 erforderliche Anpassung der Verweisung vorgenommen werden.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 1 Z 2 und 3):

Mit diesen Bestimmungen soll die Monatsprämie im Wehrdienst als Zeitsoldat aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Gründen ab 1. Juli 1990 angehoben werden.

#### Zu Art. I Z 4, 5, 6 und 8 (§ 26 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 1 und 3):

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen soll auf die seit 1. Jänner 1990 auch für männliche Arbeitnehmer bestehende Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989) Bedacht genommen werden. Hierbei soll das Karenzurlaubsgeld sowohl bei der Bemessung des Familienunterhaltes als auch der Entschädigung während Waffenübungen den Bezügen aus nichtselbständi-

## 1294 der Beilagen

5

ger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstands hilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, gleichgestellt werden.

**Zu Art. I Z 7 (§ 37 Abs. 1):**

Bei der Entschädigungsbemessung für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind, ist grundsätzlich das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes für die Bemessung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat der Wehrpflichtige jedoch im letzten Monat vor Antritt des Präsenzdienstes den Arbeitgeber gewechselt oder nicht während mindestens einem Monat ein Einkommen erzielt, so gilt nach der derzeitigen Rechtslage das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen als für die Höhe des Grundbetrages maßgebliches Monatseinkommen. Wie die Erfahrungen in der Praxis gezeigt haben, führte diese Regelung wiederholt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten finanziellen Schlechterstellung von Wehrpflichtigen. Aus diesem Grund sollen künftig auch kürzere Zeiträume als ein Monat für die Bemessung des Grundbetrages herangezogen werden können. Damit soll eine dem tatsächlichen Verdienstentgang besser entsprechende Entschädigung von Wehrpflichtigen, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes kürzer als einen Monat beschäftigt waren, ermöglicht werden.

**Zu Art. I Z 8 (§ 37 Abs. 3):**

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z 4.

**Zu Art. I Z 9 (§ 39 Abs. 1):**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werden nur jene Nebengebühren von der Fortzahlungsregelung erfaßt, die einem Beamten laufend in Form einer Pauschalierung gebühren. Der Oberste Gerichtshof stellte jedoch in seinen Urteilen vom 24. Mai 1989, 9 Ob A 164/89, und vom 20. Dezember 1989, 9 Ob A 513/89-9, in Bezug auf Vertragsbedienstete fest, daß entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur pauschalierte Nebengebühren von der Fortzahlungsregelung erfaßt würden; bei der Frage der Fortzahlung von Nebengebühren komme es vielmehr darauf an, ob dem Wehrpflichtigen die Vergütung von Nebengebühren gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung durch die Einberufung zu Waffenübungen eingetreten wäre.

Durch diese divergierenden Entscheidungen trat eine Besserstellung der in einem privatrechtlichen

Dienstverhältnis zum Bund stehenden Wehrpflichtigen gegenüber allen anderen im öffentlichen Bereich tätigen Wehrpflichtigen ein. Die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen haben demnach während einer Waffenübung auch Anspruch auf Fortzahlung der Gebühren für dauernde, aber nicht pauschalierte Nebengebühren, während den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen wie bisher nur die Vergütung für pauschalierte Nebengebühren zusteht.

Mit der vorgesehenen Regelung soll künftig auch die Fortzahlung nicht pauschalierter Nebengebühren oder an Stelle dieser Nebengebühren gebührender besonderer Vergütungen (zB nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956) für alle öffentlich Bediensteten ermöglicht werden; dabei sollen regelmäßig gleichbleibende, aber nicht pauschalierte Nebengebühren oder Vergütungen, wie etwa Abgeltungen für angeordnete und monatlich in der Regel in gleicher Zahl geleistete Überstunden oder Vergütungen für Mehrdienstleistungen von Lehrern, in gleicher Weise wie pauschalierte Nebengebühren fortzuzahlen sein. Als „regelmäßig gleichbleibend“ können solche Nebengebühren oder gleichzuhaltende Vergütungen selbst dann angesehen werden, wenn sie vorübergehend — zB während der Hauptferien der Lehrer — nicht zugestanden sind, im übrigen aber regelmäßig in gleichbleibendem Ausmaß anfallen. Für die Fortzahlung jener Nebengebühren, die weder pauschaliert sind noch regelmäßig anfallen, soll das durchschnittliche Ausmaß der Nebengebühren der letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes maßgebend sein. Belohnungen, Jubiläumszuwendungen und nicht pauschalierte Reisegebühren sollen hiebei — da sie nur fallweise zustehen — keine Berücksichtigung finden.

**Zu Art. I Z 10 (§ 41 Abs. 1):**

Wehrpflichtige haben den Antrag auf Entschädigung bis spätestens drei Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim Heeresgebührenamt zu stellen. Da es sich hiebei um eine materiell-rechtliche Frist handelt, können die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst bei nicht verschuldeter Versäumung der Frist keine Anwendung finden. Wie die praktischen Erfahrungen gezeigt haben, führt diese Regelung bei jenen Wehrpflichtigen, die ohne eigenes Verschulden diese Frist versäumt haben, zu Härtefällen. Aus diesem Grund soll nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Rahmen dieser Bestimmung vorgesehen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ist mit voraussichtlichen Mehrkosten von etwa 119,5 Millionen Schilling für das Jahr 1990 zu rechnen.

Der Mehraufwand für das Jahr 1990 setzt sich aus der Anhebung des Taggeldes für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige von ca. 77,2 Millionen Schilling sowie unter Zugrundelegung des geplanten Standes von etwa 9 000 Zeitsoldaten aus

der Erhöhung der Monatsprämie von ca. 32,4 Millionen Schilling, der damit verbundenen Anhebung der Sozialversicherungsabgaben von ca. 7,8 Millionen Schilling und einem geschätzten Mehrbedarf an Überbrückungshilfe von ca. 1,1 Millionen Schilling zusammen. Darüber hinaus führt die geplante Abgeltung der nicht pauschalierten Nebengebühren zu einem Mehraufwand von ca. 1 Million Schilling.

Für die folgenden Jahre ist mit einem Mehraufwand in doppelter Höhe zu rechnen.

## Gegenüberstellung

### Geltende Fassung:

### § 3. (1) . . . .

(2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
    - a) den Grundwehrdienst, Truppenübungen, freiwillige Waffen-übungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen leisten, . . . . .
    - b) eine Kaderübung leisten, . . . . .
    - c) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, . . . . .
  2. für Offiziere . . . . .

(3) Für die Tage, an denen Wehrpflichtige nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 eingesetzt sind, beträgt das Taggeld

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die den Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 oder einen im Abs. 2 Z 1 lit. a bis c genannten Präsenzdienst leisten, . . . . .
  2. . . . .
  3. . . . .

## § 5. (1) . . . .

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 2.  | bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr<br>in der Höhe von . . . . .  | 4 080 S;                                     |
| 3.  | bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von mindestens einem Jahr<br>für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von . . . . .<br>für Zugsführer in der Höhe von . . . . .<br>für Unteroffiziere in der Höhe von . . . . .<br>für Offiziere in der Höhe von . . . . . | 7 668 S,<br>7 767 S,<br>8 349 S,<br>9 372 S; |
| 4.  | . . . . .  |  |
| (2) | . . . . .  |  |
| (3) | . . . . .  |  |

## Entwurf:

### § 3. (1) . . .

(2) Das Taggeld beträgt

- |   |  |       |
|---|--|-------|
| 1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die  |  |       |
| a) Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen leisten, . . . . .                                 |  | 45 S, |
| b) den Grundwehrdienst oder eine Kaderübung leisten, . . . . .  |  | 60 S, |
| c) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, . . . . . |  | 70 S; |
| 2. für Offiziere . . . . .  |  | 75 S. |

(3) Für die Tage, an denen Wehrpflichtige nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes 1978 eingesetzt sind, beträgt das Taggeld

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die den Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 oder einen im Abs. 2 Z 1 lit. a und b genannten Präsenzdienst leisten, .....
  2. ....
  3. ....

## § 5. (1) . . . .

**Geltende Fassung:**

8

**§ 26.** (1) Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt ist bei Wehrpflichtigen, die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, erhalten oder erhalten haben, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Hat der Wehrpflichtige innerhalb der letzten zwölf Monate ein Nettoeinkommen ausschließlich während eines Zeitraumes von weniger als drei Monaten, zumindest jedoch durch einen Monat (viereindrittel Wochen, 30 Tage) unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bezogen, so ist das der Dauer dieses Bezuges entsprechende durchschnittliche Nettoeinkommen pro Monat als Bemessungsgrundlage anzunehmen; ist der erwähnte Zeitraum kürzer als ein Monat, so gilt das in diesem Zeitraum bezogene Nettoeinkommen als für die Bemessungsgrundlage maßgebliches Nettoeinkommen pro Monat.

(2) ....

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 sind

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....

vermindert um die darauf entfallende Einkommensteuer (Lohnsteuer) sowie um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1988 genannten Beiträge.

**§ 37.** (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhalten oder erhalten haben, besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen. Die Höhe des Grundbetrages ist nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes zu bemessen. Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Präsenzdienstes entsteht, weniger als drei Monate (13 Wochen, 90 Tage), zumindest jedoch einen Monat

**Entwurf:**

**§ 26.** (1) Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt ist bei Wehrpflichtigen, die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder Karenzurlaubsgeld erhalten oder erhalten haben, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Hat der Wehrpflichtige innerhalb der letzten zwölf Monate ein Nettoeinkommen ausschließlich während eines Zeitraumes von weniger als drei Monaten, zumindest jedoch durch einen Monat (viereindrittel Wochen, 30 Tage) unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bezogen, so ist das der Dauer dieses Bezuges entsprechende durchschnittliche Nettoeinkommen pro Monat als Bemessungsgrundlage anzunehmen; ist der erwähnte Zeitraum kürzer als ein Monat, so gilt das in diesem Zeitraum bezogene Nettoeinkommen als für die Bemessungsgrundlage maßgebliches Nettoeinkommen pro Monat.

(2) ....

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 sind

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....

6. Karenzurlaubsgeld,

vermindert um die darauf entfallende Einkommensteuer (Lohnsteuer) sowie um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1988 genannten Beiträge.

**§ 37.** (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder Karenzurlaubsgeld erhalten oder erhalten haben, besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen. Die Höhe des Grundbetrages ist nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes zu bemessen. Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Präsenzdienstes entsteht, weniger als drei Monate (13 Wochen, 90 Tage)

**Geltende Fassung:**

(viereindrittel Wochen, 30 Tage) unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bestanden, so ist für die Höhe des Grundbetrages das Ausmaß des durchschnittlichen Einkommens in diesem Zeitraum maßgeblich; hat das Rechtsverhältnis kürzer als einen Monat bestanden, so gilt das in diesem Zeitraum bezogene Einkommen als für die Höhe des Grundbetrages maßgebliches Monatseinkommen.

(2) . . . . .

(3) Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind die im § 26 Abs. 3 Z 1 bis 5 genannten Bezüge (ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988), vermindert um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1988 genannten Beiträge.

**§ 39. (1) Wehrpflichtige, die**

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, oder
3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,

stehen, haben an Stelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer eines im § 36 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtsvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren (Dienstbezüge); überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtsvorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.

**§ 41. (1) Der Antrag auf Entschädigung nach § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 3 oder § 40 Abs. 2 ist vom Wehrpflichtigen bis spätestens drei Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim Heeresgebührenamt zu stellen. Dieses hat über den**

**Entwurf:**

bestanden, so ist für die Höhe des Grundbetrages das Ausmaß des durchschnittlichen Einkommens in diesem Zeitraum maßgeblich.

(2) . . . . .

(3) Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind die im § 26 Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Bezüge (ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988), vermindert um die im § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 EStG 1988 genannten Beiträge.

**§ 39. (1) Wehrpflichtige, die**

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, oder
3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,

stehen, haben an Stelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer eines im § 36 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge. Diese umfassen die den Wehrpflichtigen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich pauschalierter oder sonstiger regelmäßig gleichbleibender Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltender Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß der für die letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes angefallenen Nebengebühren oder Vergütungen fortzuzahlen; hiebei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen sowie Reisegebühren nicht zu berücksichtigen. Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.

**§ 41. (1) Der Antrag auf Entschädigung nach § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 3 oder § 40 Abs. 2 ist vom Wehrpflichtigen bis spätestens drei Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim Heeresgebührenamt zu stellen. Dieses hat über den**

10

1294 der Beilagen

**Entwurf:**

Antrag zu entscheiden. Gegen die Versäumung der Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950) zulässig. Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden. Berufungen gegen die Höhe der Entschädigung haben keine aufschiebende Wirkung.

**Geltende Fassung:**

Antrag zu entscheiden. Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden. Berufungen gegen die Höhe der Entschädigung haben keine aufschiebende Wirkung.